

# **Bebauungsplan Nr. 264**

## **„Unterspredey / In der Recke“**

### **in Castrop-Rauxel**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

März 2023

Auftraggeber: Stadt Castrop-Rauxel  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG  
Koepenweg 2a  
46499 Hamminkeln



## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	5
2.2.	Untersuchungsumfang .....	5
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung .....	7
1.	Vorgehen .....	7
2.	Planung.....	7
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes.....	9
4.	Wirkung des Vorhabens .....	15
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar .....	19
5.1.	Datengrundlage .....	19
5.2.	Datenbestand des LANUV .....	20
5.3.	Eigene Erfassungen.....	21
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	22
6.1.	Planungsrelevante Arten.....	22
6.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	43
7.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens.....	43
8.	Gesamtprotokoll .....	45

## A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport) der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“ beschlossen.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich planungsrechtlich überwiegend im Innenbereich gem. § 34, teilweise sind sie jedoch planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Einzelne unbebaute Grundstücke könnten planungsrechtlich zudem als Baulücken gelten, sollen aber zum Schutz der dort vorhandenen Natur (Wald, unterirdisches Einlaufwerk Bach) von einer Bebauung freigehalten werden. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet existiert nicht.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Der Geltungsbereich ist geprägt durch Wohnbebauung im Übergangsbereich zum Freiraum. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flächen der Grundstücke *Unterspredey* Nr. 57- 77, *In der Recke* Nr. 38- 44 und *Hellweg* 122. Es handelt sich um die Flurstücke 417, 425, 426, 467, 490, 491, 494, 495, 496, 546 (Teilflurstück aus 547), 588, 616, 703, 704, 729,



## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

### 2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz<sup>1</sup> beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten<sup>2</sup>.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
  - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
  - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
  - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
  - Koloniebrüter
  - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“<sup>3</sup> enthalten.

---

<sup>2</sup> MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, „Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, „Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

## **B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG**

### **1. Vorgehen**

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

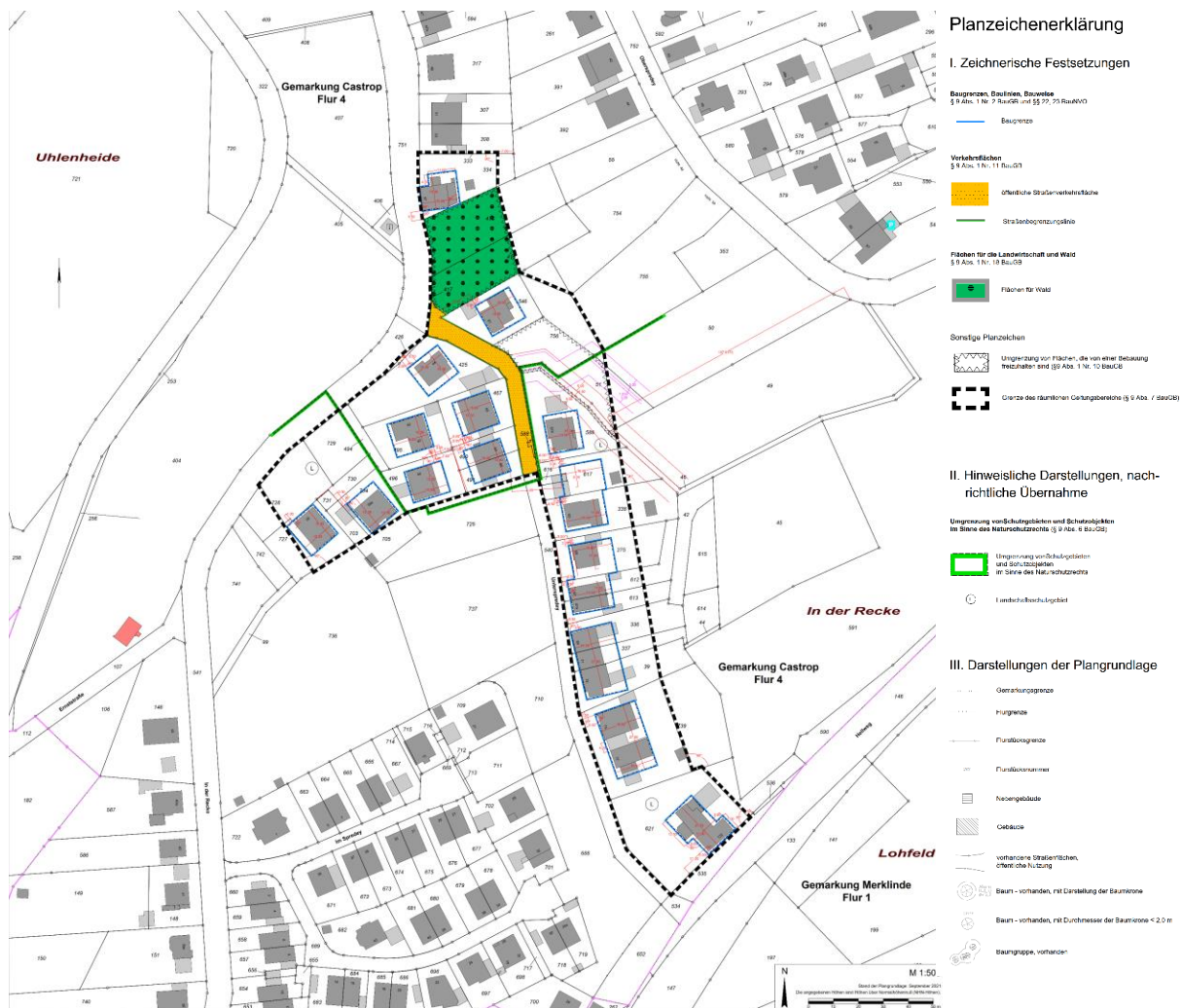
In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

### **2. Planung**

Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist es, die Abgrenzung zum Freiraum klarzustellen, die Bebauung zu steuern und Freiraumstrukturen (Waldfläche und Fläche des Einlaufbauwerkes Bach) als nicht zu bebauende Bereiche zu sichern.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Gestaltungsplan, unverbindlich.



Abb. 3: Bebauungsplan. Vorentwurf<sup>4</sup>

Der Bebauungsplan soll für die künftige bauliche Entwicklung eine nachvollziehbare und eindeutige Grundlage erarbeiten. Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird die Möglichkeit eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplans für die Flächen geprüft.

Die Straße Unterspredey ist im Bereich des Bebauungsplans geprägt durch eine teilweise bandartige, jedoch organische Siedlungs- und Bebauungsstruktur, die sich teilweise durch eine einseitige, im weiteren Verlauf — ab der Gabelung der Straße In der Recke wieder beidseitige - Wohnbebauung auszeichnet. Die Grundstücke sind bis auf wenige freie Flächen bereits bebaut.

Gerade unmittelbar angrenzend an den dichter besiedelten Raum befinden sich im Bereich der Gabelung der Straße Unterspredey/ In der Recke einzelne Grundstücke, die gemäß der aktuellen planungsrechtlichen Einstufung Baulücken darstellen könnten. Die Grundstücke

<sup>4</sup> Stadt Castrop-Rauxel (12.07.2022): Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“. Vorentwurf



nehmen aufgrund ihrer Breite am Bebauungszusammenhang teil. Die nördlich gelegene Fläche (Gemarkung Castrop, Flur 4, Flurstücke 415, 416) ist jedoch bewaldet und eignet sich daher nicht für eine Bebauung.

Etwas weiter südlich liegt das Flurstück 756 (Gemarkung Castrop, Flur 4), das ebenfalls eine Baulücke gem. § 34 BauGB darstellt. Auf diesem Flurstück/ Grundstück befindet sich ein unterirdisches Einlaufbauwerk für den dortigen Bachlauf. Eine an das Einlaufbauwerk und den unterirdischen Bachlauf heranrückende Bebauung ist insbesondere im Hinblick auf zukünftige Umgestaltungen und wasserrechtliche Maßnahmen kritisch. Die Flächen im Einzugsbereich des derzeit unterirdischen Bachlaufs sollen daher gesichert werden.

Im Bereich südlich der Kreuzung In der Recke/ Unterspredey befindet sich eine Gebäudegruppe (Unterspredey Hausnummern 38 bis 66 gerade), deren Flächen teils dem Innenbereich und teils dem Außenbereich zuzuordnen sind. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen teils als Wohnbaufläche, teils als Grünfläche, sowie als Landschaftsschutzgebiet dar. Hier soll eine klare Struktur die Abgrenzung bebaubarer von nicht bebaubaren Flächen festlegen, so dass für alle Beteiligten Klarheit über die Entwicklungspotentiale besteht.

Angrenzend an die Wohnbebauung im nördlichen Teilstück der Straße Unterspredey liegen landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen, die dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen sind. Obwohl im Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt ist, fängt der Außenbereich bereits an der rückwärtigen Kante der Hauptgebäude an.

Für die im südlichen Abschnitt der Straße Unterspredey (Unterspredey Nr. 61 b - 77 und Hellweg Nr. 122) gelegene Bebauung stellt der Flächennutzungsplan Grünfläche dar. Die dort bereits vorhandene Bebauung bildet jedoch faktisch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ist planungsrechtlich gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Die Bebauung grenzt im Westen, Süden und Osten an zum Außenbereich zählende landwirtschaftliche Flächen und Wald an. Diese Flächen sind im FNP entsprechend dargestellt. Der Innenbereich endet dort ebenfalls an der rückwärtigen Grenze der Hauptgebäude.

Insgesamt ergeben sich Konflikte hinsichtlich einer möglichen Ausnutzbarkeit bezüglich des Maßes einer möglichen Bebauung (z.B. Anbauten) sowie der Errichtung von Nebenanlagen in Verbindung mit der Schutzfunktion des Außenbereichs, die eine planungsrechtliche Steuerung erfordern.

### **3. Beschreibung des betroffenen Gebietes**

Die Grundstücke des Straßenzugs "Unterspredey" bzw. "In der Recke" liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Landschaftsplan Castroper Hügelland". Im geltenden Regionalplan Münsterland - Teilabschnitt Emscher-Lippe - ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" mit den Schraffuren für "Regionalen Grünzug" und für "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" dargestellt.

Auf dieser Grundlage stellt der Flächennutzungsplan 2025 den nördlichen Bereich des Plan-  
gebiets als Wohnbaufläche dar. Der südliche Bereich an der Straße Unterspredey ist als Grün-  
fläche dargestellt. Dieser Bereich wird zudem überlagert von der nachrichtlichen Darstellung  
Landschaftsschutzgebiet.

Die nachfolgenden Fotos zeigen das Plangebiet.



Abb. 4: Unterspredey 57



Abb. 5: Gartenfläche Unterspredey 57





Abb. 6: Blick von der Straße „In der Recke“ auf die Waldfläche (BR: SW – NO)



Abb. 7: Waldfläche (links im Bild)





Abb. 8: Brache (im Vordergrund)



Abb. 9: Brache mit Bachlauf





Abb. 10: Unterspredey (BR: S – N)



Abb. 11: Blick von der Straße „In der Recke“ auf eine Gartenfläche mit Baumbestand





Abb. 12: Zuwegung Hs. „In der Recke 42“



Abb. 13: Grundstücksabgrenzung „In der Recke“



#### 4. Wirkung des Vorhabens

Die zu berücksichtigenden Wirkfaktoren ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Bebauungsplanes. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 264 können einzelne zusätzliche Baumöglichkeiten geschaffen werden. Auf anderen Grundstücken soll dagegen der Freiraumentwicklung der Vorrang eingeräumt werden.

Mit dem Erhalt des Waldes und der Fläche, auf der der Bachlauf eingeleitet wird, sind Verbesserungen hinsichtlich der ökologischen Faktoren verbunden, da diese Flächen heute gegebenenfalls bebaubar wären.

Artenschutzrechtlich ergeben sich daher möglicherweise sowohl negative als auch positive Aspekte.

Mit dem Bebauungsplan ist keine weitergehende Entwicklung von Bauland geplant. Es soll im Wesentlichen die Bebaubarkeit der Grundstücke geregelt werden. Da fast alle Grundstücke bereits bebaut sind, beschränken sich bauliche Maßnahmen überwiegend auf Anbauten. Ob und wann derartige Bauanträge gestellt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Auch ist die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beantworten, ob mit einem entsprechenden Bauantrag auch Abrissarbeiten verbunden sind. Daher können zwar die Auswirkungen der Planung (Bebauungsplan) genannt werden, der Zeitpunkt des Eintretens ist aber ungewiss. Dieser Umstand wird bei der Formulierung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden kurz skizziert:

##### **Baubedingte Wirkungen:**

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam.

##### **Temporäre visuelle und akustische Störeffekte während der Bauzeit**

###### Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von

### **Temporäre visuelle und akustische Störeffekte während der Bauzeit**

Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen<sup>5</sup>.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch Bauarbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

### **Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen**

#### Grundlagen

Durch den Raumanspruch entsprechender Flächen können die betroffenen Biotopie ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraumtypen und faunistischen Habitaten
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sich auf die eigentliche Vorhabenfläche. Daher ergeben sich hier keine Wirkungen.

---

<sup>5</sup> BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

## **Schadstoffemissionen/-immissionen: Baustellenverkehr und Baumaschinen**

### Grundlagen

Schadstoffemissionen können innerhalb ihres Wirkungsbereiches in Ökosysteme eingetragen werden und dort nachhaltige Veränderungen z.B. der Trophie, des Chemismus oder des PH-Wertes zur Folge haben. Derartige Reaktionen sind in der Regel nur schwer umkehrbar. Diese Lebensräume stehen u. U. insbesondere stark spezialisierten Arten auch längerfristig nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.

### Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten durch Eutrophierung und/oder sonstige Schädigung.

### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit leicht erhöhten Schadstoffemissionen sowie Baustellenverkehr wird zu rechnen sein.

## **Anlagebedingte Wirkungen**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

### ▪ **Baumfällungen**

### Grundlagen

Der Bebauungsplan ermöglicht zumindest in geringem Umfang die Errichtung neuer Gebäude (-teile). Möglicherweise müssen dafür Gehölze entfernt werden. Durch Baumfällungen gehen Lebensstätten baumbewohnender Arten verloren und stehen nicht mehr als Habitat / Quartier zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes bzw. der Wochenstube und dem Tod der Jungtiere verbunden. Fällmaßnahmen im Winter könnten die Winterquartiere von Fledermäusen zerstören.

### Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Tötung von Fledermäusen

### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch Fällmaßnahmen können potentielle Habitate von baumbewohnenden Arten betroffen sein. Fledermäuse oder Vogelbruten könnten getötet werden.

- **Dauerhafter Raumannspruch**

Grundlagen

Durch den Verlust einer Freifläche durch bauliche Maßnahmen gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Bei einem Neubau oder Umbau gehen faunistische Habitate verloren.

- **Gebäudeabriss**

Grundlagen

Durch den Abriss von Gebäuden gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten am und im Altgebäude verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Potentielle Gebäude-Lebensräume könnten verloren gehen. Tiere könnten verletzt oder getötet werden.

**Betriebsbedingte Wirkungen:**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

**Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die geplante Nutzung**Grundlagen

### **Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die geplante Nutzung**

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen<sup>6</sup>.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Vertreibung

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Da die Grundstücke bereits überwiegend bebaut sind, können derartige Beeinträchtigungen vernachlässigt werden.

## **5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar**

### **5.1. Datengrundlage**

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV<sup>7</sup> herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars. Im Fundortkataster<sup>8</sup> wird am 02.02.2023 im Umkreis von 500 m ein Fundort (Graureiher ca. 400 m südwestlich vom 01.01.2008) angegeben. Aus folgenden Jahren liegen keine Einträge vor. Eine Abfrage im observation<sup>9</sup> – Kataster ergab für das Untersuchungsgebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde am 18.01.2023 eine ergänzende Ortsbegehung durchgeführt.

Ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

---

<sup>6</sup> BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

<sup>7</sup> URL vom 02.02.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>

<sup>8</sup> URL vom 02.02.2023: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

<sup>9</sup> URL vom 02.02.2023: <https://observation.org/>

## 5.2. Datenbestand des LANUV

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des Messtischblattes 4409 (Herne) im 4. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 39 planungsrelevante Arten aufgeführt. Aufgrund der Gebietsausstattung (Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen) ist jedoch lediglich das Vorkommen von 36 Arten möglich (s. Tab. 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes Herne (4409/4) gem. LANUV<sup>10</sup>

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast / Wintervorkommen, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier  
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet  
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet  
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend  
 \* = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet  
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1 oder R)  
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL <sup>11,12,13,14,16,17</sup>		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
<b>Säugetiere</b>						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	V	3	2	U↓
02.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	V	*	G	G
03.	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	V	R	G
04.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	*	R	G
05.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
<b>Vögel</b>						
06.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
07.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
08.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3	U↓
09.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	*	*	G
10.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U

<sup>10</sup>URL vom 02.02.2023: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44094>

<sup>11</sup> RYSLAVY, T. et al (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57).

<sup>12</sup> NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2017): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

<sup>13</sup> <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>

<sup>14</sup> MEINIG, H., et al (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

<sup>16</sup> Hüppop, O. et al (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands .Berichte zum Vogelschutz (49/50)

<sup>17</sup> SUDMANN, S. et al (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung. Charadrius 52



Nr.	Art		Status im MTB	RL <sup>11,12,13,14,16,17</sup>		Erhaltungszustand in NRW
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	ATL
11.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
12.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
13.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
14.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	V	2	S
15.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	3	2	U↓
16.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3S	U
17.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	*	3	U
18.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
19.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
20.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
21.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	2	3	U
22.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U
23.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	S
24.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
25.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	*	2	U
26.	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	*	3	U
27.	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B	2	1S	S
28.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	*	*	G
29.	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	V	3	U
30.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*	2	S
31.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
32.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
33.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*S	G
34.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	3	S
<b>Amphibien</b>						
35.	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	V	2	2	S
36.	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	V	2	3	U

Weitere ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

### 5.3. Eigene Erfassungen

Am 18.01.2022 erfolgte mittags bei trockenem Wetter eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bereiche. Die Flächen wurden eingehend betrachtet. Es konnten keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist das Antreffen von z. B. Brutvögeln auch nicht zu erwarten. Daher wurde die Vorhabenfläche hinsichtlich der potentiellen Habitatausstattung beurteilt und mit den Habitatansprüchen der in Tab. 1 aufgeführten Arten verglichen.

In der weiteren Umgebung der Fläche für die B-Planausweisung wurde ca. 200 m westlich je ein Graureiher und ein Silberreiher als (Nahrungs-)Gast auf den landwirtschaftlichen Flächen gesichtet.

## **6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**

### **6.1. Planungsrelevante Arten**

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Artbeschreibungen auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> URL vom 02.02.2023: <https://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 4409-4

Datum der FIS-Abfrage: 02.02.2023

Datum der @-linfos-Abfrage: 02.02.2023

Datum der Geländebegehung: 18.01.2023

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, ( ) = eingeschränkt

ASP II: ■ = nicht erforderlich

+ = erforderlich

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

**Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

<p><b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i></p>	<p><span style="background-color: yellow; padding: 2px;">U↓</span></p>	<p><b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409</p> <p>Bevorzugter Lebensraum: Gebäude</p> <p>Status: FoRu!</p> <p><b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --</p> <p><b>Ortsbegehung:</b> Status: --</p>	<p>Nr.4409</p> <p>Gebäude</p> <p>FoRu!</p>	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befin- den sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km<sup>2</sup> groß, wobei die Jagdgebiete meist in ein- em Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischen- decken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die</p>	<p>Quartiere sind in den Bestandsgebäuden nicht völlig auszuschließen. Auch Baumspalten können als Win- terquartier fungieren. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen.</p> <p>Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beein- trächtigung von Quartieren darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungspla- nes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeab- brüche oder Umbauten anstehen, ist eine arten- schutzrechtliche Beurteilung erforderlich.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung gilt:</p> <p><b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen wer- den.</b></p>	<p><span style="color: green;">■</span></p>
--	--	---	--	--	--	---

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.  
 Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.

**Wasserrfledermaus**  
*Myotis daubentonii*


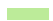
**G**

**MTB-Q:** 4      Nr.4409  
 Bevorzugter Lebensraum: Wald  
 Status: FoRu Na  
**@-infos-Abfrage:**  
 Status: --  
 Nachweis: --  
  
**Ortsbegehung:**  
 Status: --

Die Wasserrfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.  
 Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.


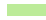
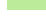
Baumspalten können als (Sommer-) quartiere fungieren. Auch sind Quartiere in den Bestandsgebäuden nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen.  
 Gehölzfällungen sowie Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung von Quartieren darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Baumfällungen, Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  
 Unter dieser Voraussetzung gilt:  
**Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.**

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<b>Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter Wald Lebensraum: Status: (Ru). Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4409 Wald (Ru). Na	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung	Baumspalten können als (Sommer-) quartiere funktionieren. Auch sind Quartiere in den Bestandsgebäuden nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Gehölzfällungen sowie Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung von Quartieren darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Baumfällungen, Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	—
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter Wald Lebensraum: Status: FoRu <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Nr.4409 Wald FoRu	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im	Baumspalten können als (Sommer-) quartiere funktionieren. Auch sind Quartiere in den Bestandsgebäuden nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Gehölzfällungen sowie Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung von Quartieren darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Baumfällungen, Gebäudeabbrüche oder	—

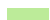
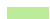
Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		<b>Ortsbegehung:</b>	Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube.	Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: -FoRu! <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Quartiere sind in den Bestandsgebäuden nicht völlig auszuschließen. Auch Baumspalten können als Winterquartier fungieren. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen.  Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung von Quartieren darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Geburtshelferkröte</b> <i>Alytes obstetricans</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter Brachen Lebensraum:	In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie	Als Lebensraum eignet sich das Gebiet nicht.	

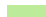
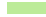


Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beinhaltet keine möglichen Beeinträchtigungen.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Kreuzkröte</b> <i>Epidalea calanita</i>	U	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Brachen Lebensraum: Status: FoRu! <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalde und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen.	Möglicherweise eignet sich das Gebiet (hier besonders die Brachfläche) als Lebensraum für die Kreuzkröte.  Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen zu einem Schutz der bestehenden Nutzung.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Brutvögel</b>					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na  <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr. 4409 KIGehoel	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.	Horstbäume befinden sich nicht im UG. Das kleine Wäldchen kann einen kleinen Teil seines Lebensraumes darstellen. Sein Lebensraum verändert sich nicht.	
				<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>		
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na  <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4409 KIGehoel	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	Als Lebensraum kommt das Bebauungsplangebiet nicht in Frage.	
				<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>		
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	<b>U↓</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Bevorzugter Lebensraum:	Nr.4409 Offenland	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte	Die kleine Brachfläche im bebauten Bereich kommt als Lebensraum für die Feldlerche nicht in Frage.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu!		Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.		<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>
		<b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --				
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter Gewässer Lebensraum: Status: (Na) <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.		Entsprechende Gewässer zur Nahrungssuche finden sich nicht im Eingriffsgebiet. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4409 Bevorzugter KIGehöel Lebensraum: Status: Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: --		Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.		Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Nachweis:	--	Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.		
		<b>Ortsbegehung:</b>				
		Status:	--			
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: Nachweis:	Nr.4409 Gebäude FoRu ! Na	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen keine Gehölzfällungen vor. Bei einem Vorkommen im Gebiet findet daher aufgrund der Festsetzungen keine Beeinträchtigung statt. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.	
		<b>Ortsbegehung:</b>		<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>		
		Status:	--			
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status:	Nr.4409 KIGehoel (FoRu), (Na)	Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmause, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).	Horstbäume sind nicht vorhanden. Bei einem Vorkommen im Gebiet findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung statt. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.	
		Status:	--			

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Nachweis: --		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis canabina</i>	<b>U</b>	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Kl. Gehoel	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Mögliche Habitate verändern sich nicht durch das Vorhaben. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	<b>S</b>	MTB-Q: 4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Brache	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich	Als Lebensraum kommt das Bebauungsplangebiet nicht in Frage.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

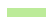
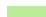
**Ortsbegehung:**

Status: --

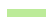
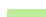
<p><b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i></p>	<p>U↓</p>	<p><b>MTB-Q:</b> 4 Nr.4409 Lebensraum: KIGehoel Status: Na</p> <p><b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --</p>	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.</p> <p>Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).</p>	<p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Kuckuck. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.</p>	<p>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Ortsbegehung:</b> Status: --</p>					

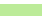
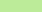
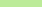
<p><b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i></p>	<p>U</p>	<p><b>MTB-Q:</b>4 Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na</p> <p><b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnes-ter werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fenster-nischen oder unter Mauervorsprüngen ange-bracht.</p>	<p>Ein Vorkommen in den Bestandsgebäuden ist nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen.</p> <p>Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beein-trächtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgese-bracht.</p>	
---	----------	---	---	--	--

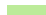
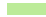
Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	hen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  Unter dieser Voraussetzung gilt:	
		<b>Ortsbegehung:</b>	--			
		Status:	--			
					<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q:4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status:	Nr.4409 Gärten, HöhlB Na	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.  Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z.B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen keine Gehölzfällungen vor. Bei einem Vorkommen im Gebiet findet daher aufgrund der Festsetzungen keine Beeinträchtigung statt. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.	
		<b>@-infos-Abfrage:</b>				
		Status:	--			
		Nachweis:	--			
		<b>Ortsbegehung</b>				
		Status:	--		<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	U	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu) <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung</b> Status: --	Nr.4409 (FoRu)	In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt.	Das Eingriffsgebiet entspricht nicht seinem Lebensraum.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu! Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe.	Ein Vorkommen in bzw. an den Bestandsgebäuden ist nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	



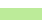
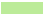
Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Ein Vorkommen in bzw. an den Bestandsgebäuden ist nicht völlig auszuschließen. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen. Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	U	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: (FoRu) <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4409 KIGehoel (FoRu)	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Das Eingriffsgebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	

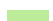
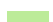
Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: FoRu! <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Nr.4409 KIGehoel FoRu!	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Das Gebiet entspricht nicht ihrem Lebensraum.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	S	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Feuchtwälder Lebensraum: Status: FoRu <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Nr.4409 Feuchtwälder FoRu	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Das Bebauungsplangebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nicht.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum:	Nr.4409 Gebäude	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil,	Nisthabitate sind möglich. Eine mögliche Nutzung als Nahrungsraum bleibt bestehen.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu, Na		Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Gebäudeabbrüche oder Umbauten bzw. Gehölzfällungen, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche, Umbauten oder Gehölzfällungen anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.	
		<b>@-infos-Abfrage:</b>		Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Der Feldsperling hat einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m.	Unter dieser Voraussetzung gilt:	
		Status: --		Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		Nachweis: --				
		<b>Ortsbegehung:</b>				
		Status: --				
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude, Gärten Status: FoRu		Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Gehölzfällungen, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gehölzfällungen anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.	
		<b>@-infos-Abfrage:</b>			Unter dieser Voraussetzung gilt:	
		Status: --			<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		Nachweis: --				
		<b>Ortsbegehung:</b>				
		Status: --				
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Laubwald Status: FoRu!		Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch-	Das kleine Wäldchen eignet sich nicht als Lebensraum für den Waldlaubsänger.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
		<b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --		und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
<b>Braunkehlchen</b> <i>Saxicola rubetra</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu	In Nordrhein-Westfalen kommt das Braunkehlchen als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.	Der Geltungsbereich eignet sich nicht als Nisthabitat für das Braunkehlchen.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		<b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Schwarzkehlchen</b> <i>Saxicola rubicola</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu	In Nordrhein-Westfalen kommt das Schwarzkehlchen als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind	Der Geltungsbereich eignet sich nicht als Nisthabitat für das Schwarzkehlchen.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		<b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --				

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
			<p>höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.</p>		
		<p><b>Ortsbegehung:</b> Status: --</p>			
<p><b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i></p>	U	<p>MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Laubwald Lebensraum: Status: FoRu! <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --</p>	<p>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich entspricht nicht seinem Lebensraum.  <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b></p>	■
		<p><b>Ortsbegehung:</b> Status: --</p>			
<p><b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i></p>	S	<p>MTB-Q:4 Nr.4409 Bevorzugter Gärten Lebensraum: Status: FoRu! Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --</p>	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in</p>	<p>Gehölzfällungen, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gehölzfällungen anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  Unter dieser Voraussetzung gilt:</p>	■

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q:4</b> Nr.4409 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: FoRu! Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --		Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.	Der Waldkauz nutzt bevorzugt große, ausgefaulte Höhlen. Diese sind im B-Plangebiet nicht auszuschließen. Gehölzfällungen, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gehölzfällungen anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gilt: <b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr. 4409 Bevorzugter HöhlB Lebensraum: Status: FoRu, Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --		Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen	Ein Nisthabitat ist wahrscheinlich. Gehölzfällungen, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gehölzfällungen anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gilt:	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage		Analyse		ASP II
				Potenzial	Wirkungen	
				Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerfrüchte und vielfach Abfälle.		<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q:4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: -- <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: -	Nr.4409 Gebäude FoRu! Na	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Gebäudeabbrüche oder Umbauten, die eine Beeinträchtigung darstellen können, sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Falls zukünftig Gebäudeabbrüche oder Umbauten anstehen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.  Unter dieser Voraussetzung gilt:	
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q:4</b> Bevorzugter Lebensraum: Status: -- <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Nr.4409 Brachen FoRu	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering	Ein Vorkommen im bebauten Gebiet ist auszuschließen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutet keine Veränderung der Habitatausstattung des Gebietes.	

Artnamen	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung: Status: --	aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Der Kiebitz meidet hohe, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.	<b>Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden.</b>	



## 6.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

## 7. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Mit dem Bebauungsplan ist keine weitergehende Entwicklung von Bauland geplant. Es soll im Wesentlichen die Bebaubarkeit der Grundstücke geregelt werden. Da fast alle Grundstücke bereits bebaut sind, beschränken sich bauliche Maßnahmen überwiegend auf Anbauten. Ob und wann derartige Bauanträge gestellt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Auch ist die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beantworten, ob mit einem entsprechenden Bauantrag auch Abrissarbeiten verbunden sind.

Daher ist die Formulierung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. spezieller CEF-Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan nicht zielführend. Erst mit Vorlage eines konkreten Bauantrages können die Auswirkungen der Baumaßnahmen abgeschätzt werden.

Daher ist bei Einreichung eines Bauantrages ein spezieller, für dieses Bauvorhaben abgestimmter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einzureichen, der einen Verbotstatbestand für betroffene planungsrelevante Arten ausschließt.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Weitere artenschutzrechtliche Fachbeiträge sind bei folgenden Vorhaben im Bebauungsplangebiet zu erstellen:**

- **Gebäudeabbrüche, Neubauten**
- **Umbauten,**
- **Sanierungen**

Bei Feststellung eines Konfliktpotentials werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festgelegt (z.B. Bauzeiten, Ersatzhabitate).

Hamminkeln, den 06.03.2023



Werner Schomaker

## 8. Gesamtprotokoll

### A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 264 „Unterspredey / In der Recke“  
in Castrop-Rauxel

Plan-/Vorhabenträger: Stadt Castrop-Rauxel                      Antragstellung:

#### Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwerin im südlichen Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Der Geltungsbereich ist geprägt durch Wohnbebauung im Übergangsbereich zum Freiraum. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flächen der Grundstücke *Unterspredey* Nr. 57- 77, *In der Recke* Nr. 38- 44 und *Hellweg* 122. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt circa 1,55 ha.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich planungsrechtlich überwiegend im Innenbereich gem. § 34, teilweise sind sie jedoch planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Einzelne unbebaute Grundstücke könnten planungsrechtlich zudem als Baulücken gelten, sollen aber zum Schutz der dort vorhandenen Natur (Wald, unterirdisches Einlaufwerk Bach) von einer Bebauung freigehalten werden. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet existiert nicht.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist es, die Abgrenzung zum Freiraum klarzustellen, die Bebauung zu steuern und Freiraumstrukturen (Waldfläche und Fläche des Einlaufbauwerkes Bach) als nicht zu bebauende Bereiche zu sichern.

Zusätzliche Bauplätze werden nicht ausgewiesen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.